

# **S A T Z U N G**

**Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Hamburg e.V.**

**... für Hamburg!**



**Arbeiter-Samariter-Bund**

## **Satzung**

### **ASB Landesverband Hamburg e.V.**

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Wesen und Aufgaben**
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband**
- § 5 Mitgliedschaft im Landesverband**
- § 6 Mitgliederrechte und –pflichten**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Organe**
- § 9 Landeskonzferenz**
- § 10 Landesausschuss**
- § 11 Landesvorstand**
- § 12 Landesgeschäftsführung**
- § 13 Koordinierungsausschuss**
- § 14 Ortsverbände**
- § 15 Fachkreise / Verbandsforum**
- § 16 Landeskontrollkommission**
- § 17 Präsidium, Präsident/in**
- § 18 Arbeiter-Samariter-Jugend**
- § 19 Aufsicht**
- § 20 Ordnungsmaßnahmen**
- § 21 Schiedsgericht**
- § 22 Richtlinien**
- § 23 Beurkundung von Beschlüssen**
- § 24 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**
- § 25 Befangenheit bei der Beschlussfassung**

## **§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg. e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

- (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der ASB-Landesverband ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (3) Zu den Aufgaben des ASB-Landesverbandes gehören insbesondere:
  1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Aktivitäten der Ortsverbände;
  2. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
  3. Förderung des freiwilligen Engagements;
  4. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
  5. Breitenausbildung im Einvernehmen mit den Ortsverbänden;
  6. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen;
  7. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
  8. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen und in der Altenpflege;
  9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
  10. Betreuung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Aussiedlern;
  11. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband und im Einvernehmen mit den Ortsverbänden;
  12. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
  13. Öffentlichkeitsarbeit;
  14. Erschließung neuer Aufgabengebiete und Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
  15. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen;
  16. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;

17. Mitwirkung in der Sozialplanung;
  18. Vertretung und Repräsentation gegenüber Bürgerschaft und Senat, Fachbehörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen auf Landesebene;
  19. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten;
  20. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit dem ASB-Bundesverband und den Ortsverbänden;
  21. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die Ortsverbände, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
  22. Ausführung der von der Landeskonferenz und dem Landesausschuss zugewiesenen Aufgaben.
  23. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport, einschließlich Planung und Durchführung von Lehrgängen und Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und Fachschulen.
- (4) Der ASB-Landesverband kann die Wahrnehmung seiner Dienstleistungen ganz oder teilweise auf ASB-Gesellschaften übertragen oder sich zu diesem Zweck an anderen Gesellschaften beteiligen.

### **§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband**

Der Landesverband Hamburg e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (Bundesverband).

### **§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband**

- (1) Mitglied des Landesverbandes Hamburg sind die von diesem aufgenommenen Ortsverbände und deren Mitglieder.

- (2) Die Neugründung von Ortsverbänden ist mit dem Landesverband abzustimmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
- (3) ASB-Gesellschaften im Sinne der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten**

- (1) Die Ortsverbände üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Deren Mitgliederrechte und -pflichten, die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen in den Satzungen der rechtsfähigen Ortsverbände geregelt.
- (2) Die korporativen Mitglieder des Landesverbandes haben weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten aus.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (4) Nur voll geschäftsfähige Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und korporativen Mitgliedern endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsverband, soweit dieser noch Mitglied im Landesverband ist.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Ortsverbandes, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landesverband erhalten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, einem anderen Ortsverband beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus dem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Ortsverband nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

- (4) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedsverbänden verlieren diese das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen der Mitgliedsverbände an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband, das des Landesverbandes an den Bundesverband. Landes- und Bundesverband haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand,
4. die Landesgeschäftsführung,
5. die Landeskonzrollkommission.

## **§ 9 Landeskonzferenz**

- (1) Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind neben denen von Bundeskonzferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonzferenz gehören insbesondere:
  1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Prüfbericht der Landeskonzrollkommission entgegenzunehmen,
  3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden,
  4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission zu wählen, wobei die Mitglieder des Landesvorstandes bei Wahlen zur Landeskonzrollkommission kein Stimmrecht haben,
  5. den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Landesjugendleiters,
  6. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission abzurufen,
  7. Wahl der Delegierten für die Bundeskonzferenz,
  8. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,

9. über die Anträge zur Landeskonferenz zu entscheiden sowie Anträge zur Bundeskonferenz zu beschließen,
  10. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
  2. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Ortsverbände,
  4. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund; kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Ortsverbände,
  2. den Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
  3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
  5. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
  7. den gesetzlichen Vertretern oder den Beauftragten der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Jeder Ortsverband entsendet zur Landeskonferenz einen Delegierten je 2% vom Gesamtmitgliederbestand des Landesverbandes. Verbleibt mindestens ein Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsandt. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 30.09. des Jahres vor dem Jahr, in dem die Landeskonferenz stattfindet. Pro Ortsverband werden zwei zusätzliche Grundmandate vergeben. Kein Ortsverband darf jedoch mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten auf sich vereinigen.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die in der Mitgliederversammlung der Ortsverbände ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
1. von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände,
  2. vom Landesausschuss,
  3. vom Landesvorstand,
  4. von der Landeskontrollkommission,
  5. vom Bundesvorstand,

- 6. vom Verbandsforum auf Landesebene,
- 7. von der Landesjugend.

- (9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor der Landeskonzferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.  
Anträge auf Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern der Kontrollkommission sowie von Delegierten können nicht als Initiativanträge gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Landeskonzferenz angekündigt werden.
- (10) Die Landeskonzferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Landeskonzferenz sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (12) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die via Telefon- oder Videokonferenz an der Landeskonzferenz teilnehmen.
- (13) Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten und gegebenenfalls im zweiten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang für die in den ersten beiden Wahlgängen nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitglieder der Landeskonztrrollkommission und der Delegierten ist Blockwahl zulässig.
- (15) Die Amtszeit der Delegierten zur Bundeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Landeskonzferenz. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die in der Landeskonzferenz ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.

## **§ 10 Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonzferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 Ziff. 7 bis 10 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonzferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.



- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere,
1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
  3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes zu beschließen,
  4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonzferenz nach § 9 Abs. 6 festzustellen,
  5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonzferenz festzusetzen,
  6. zwischen den Landeskonzferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskonztrellkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskonztrellkommission kein Stimmrecht hat,
  7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes zu entscheiden,
  8. über ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,
  9. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen,
  10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
  11. über die Aufnahme von eingetragenen Ortsverbänden zu entscheiden.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  2. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Ortsverbände.
- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihren Vertretern,
  3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  4. den Mitgliedern der Landeskonztrellkommission ohne Stimmrecht,
  5. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- (5) Die Geschäftsführer/innen der Ortsverbände sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
  2. vom Landesvorstand,
  3. von der Landeskonztrellkommission,
  4. vom Verbandsforum,
  5. von der Landesjugend,

6. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände.
- (7) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens drei Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (9) Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende, bei dessen Verhinderung eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

## **§ 11 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Landesvorstand überträgt der Landesgeschäftsführung die in § 12 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. Er kann die Landesgeschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Landesvorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
  2. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen, zu entlasten und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
  3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
  4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  5. nach Anhörung der Landeskontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
  6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen.
- (4) Aufgabe des Landesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass

1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
  2. die ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
  3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung,
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Ortsverbände im Landesverband beratend teilzunehmen. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Kommt der Ortsverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (8) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (9) Der Landesvorstand besteht aus:
1. der/dem Landesvorsitzenden,
  2. ein oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Über die Zahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Landeskonzferenz.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter jeweils der/die Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender bzw. eine stellvertretende Landesvorsitzende.
- (10) Die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes muss insgesamt eine ungerade sein.
- (11) Der Vorsitzende der Landeskonzernkontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Landesgeschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.

- (12) Im Landesvorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Landesvorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Landesvorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Landesarzt zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Landesvorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (13) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Der Landesvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand im Sinne von Kapitel VI. Ziff. 4 S. 2 der Bundesrichtlinie gewählt ist. Die Wahl findet in der ordentlichen Landeskonzferenz statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (14) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (15) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundesverband, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen. Sie können jedoch für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Landesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesvorstand.

## **§ 12 Landesgeschäftsführung**

- (1) Die Landesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Landesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Landesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,

2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans,
  3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
  4. die Gewährleistung von Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  5. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
  6. die Förderung, Beratung, Anleitung und Information der Ortsverbände sowie die Koordination im Einvernehmen mit den Ortsverbänden,
  7. die Öffentlichkeitsarbeit,
  8. die Betreuung und Information der Mitglieder und Mitglieder- und Spendenwerbeaktionen in Abstimmung mit dem Bundesverband,
  9. die Unterstützung des Landesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
  10. die Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes:
1. die Verlegung der Landesgeschäftsstelle,
  2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
  3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
  4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
  5. der Abschluss von Tarifverträgen.
- Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Landesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Bürgerschaft, Senat, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen und Gesellschaften zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Landesgeschäftsführung hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
  2. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand
    - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
    - jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,

- spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei
    - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
    - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
  - (6) Die Landesgeschäftsführung unterliegt neben dem Landesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen der Bundesrichtlinien.
  - (7) Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
  - (8) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
  - (9) Die Landesgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesvorstand geschlossenen Dienstvertrages aus.
  - (10) Soweit der Landesgeschäftsführer gleichzeitig Geschäftsführer einer ASB-Gesellschaft ist, an der der Landesverband beteiligt ist, kann er auch ehrenamtlich bestellt werden. In Bezug auf Gesellschaften, die ihm als Geschäftsführer direkt oder indirekt unterstehen, darf er als Landesgeschäftsführer nicht tätig werden.
  - (11) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung. Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
  - (12) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
  - (13) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Landesgeschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
  - (14) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission beratend teil. Sie hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Ortsverbände des Landesverbandes beratend teilzunehmen.
  - (15) Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

### **§ 13 Koordinierungsausschuss**

- (1) Der Koordinierungsausschuss unterstützt durch Vorschläge und Empfehlungen den Landesvorstand und den Landesausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Koordinierungsaufgaben und zur entsprechenden Koordinierung der Tätigkeiten des ASB Landesverbandes, der Ortsverbände und der Gesellschaften des ASB Hamburg, in denen wir mehrheitlich vertreten sind.
- (2) Mitglieder des Koordinierungsausschusses:  
Jede juristische Person des ASB Hamburg entsendet eine natürliche Person, die eine Woche vor der geplanten Besprechung vom jeweiligen Vorstand, bei der GmbH durch die Geschäftsführung, benannt wird.
- (3) Der Koordinierungsausschuss ist kein Beschlussorgan.
- (4) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus den Anwesenden eine(n) Sitzungsleiter(in). Der Koordinierungsausschuss tagt bei Bedarf oder auf Antrag eines der in Abs. (2) genannten Organe.
- (5) Der Landesvorstand ist Ansprechpartner für die Einberufung des Koordinierungsausschusses.

### **§ 14 Ortsverbände**

- (1) Die Ortsverbände sind Gliederungen des Landesverbandes. Sie nehmen die Aufgaben des ASB in ihrem Bereich wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung eines Ortsverbandes kann mit Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten die Eintragung des Ortsverbandes in das Vereinsregister beschließen und hat diese beim Landesausschuss zu beantragen. Sie hat für den Beschluss über die Satzung des Ortsverbandes die vom Landesverband herausgegebene Mustersatzung zugrunde zu legen.
- (3) Eine räumliche oder inhaltliche Abgrenzung in der Wahrnehmung der Aufgaben der Ortsverbände ist anzustreben, gleiches gilt im Verhältnis der Ortsverbände zum Landesverband und seinen Gesellschaften.
- (4) Mitglieder eines Ortsverbandes sind die in seinem Bereich wohnenden Mitglieder, sofern sie nicht Mitglied eines anderen Ortsverbandes sind. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des bisherigen Ortsverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes zu werden.

## § 15 Fachkreise / Verbandsforum

Der Landesverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

## § 16 Landeskontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei den Ortsverbänden übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission ist der Landesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschusssitzungen sowie von Vorstandssitzungen der Ortsverbände zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzu-



nehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission sowie Mitgliedern der Ortsverbandskontrollkommissionen und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 13 bis 16 entsprechend.

### **§ 17 Präsidium, Präsident/in**

- (1) Der Landesverband kann ein Präsidium oder eine Präsidentin/einen Präsidenten berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentieren den ASB Landesverband. Das Präsidium bzw. die Präsidentin/der Präsident können vom Landesvorstand auch zu dessen Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident werden von der Landeskonferenz oder dem Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

### **§ 18 Arbeiter-Samariter-Jugend**

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes geregelt.

### **§ 19 Aufsicht**

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den Ortsverbänden zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse verpflichtet.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.
- (3) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht

durch den Bundesverband an.

## § 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
  1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
  4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
  5. die Steuerbegünstigung verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
  1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
  2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
  3. Suspendierung von Organstellungen;
  4. Abberufung aus Organstellungen;
  5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Landesausschuss.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand auch unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

## **§ 21 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
  1. Streitigkeiten zwischen
    - Gliederungen des ASB,
    - korporativen Mitgliedern,
    - Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung,
  2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die von der Bundeskonferenz zu beschließende Schiedsordnung.

## **§ 22 Richtlinien**

Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Landesverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 23 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Landeskongressen, Sitzungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 24 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können von der Landeskongress nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung des Landesverbandes kann von der Landeskongress nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen oder –ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Bundesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 25 Befangenheit bei der Beschlussfassung**

An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, des Landesverbandes, der regionalen Gliederungen und deren ASB-Gesellschaften darf ein Mitglied oder sein Vertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Wenn das betroffene Mitglied nicht schon von sich aus seine Befangenheit erklärt, so entscheidet hierüber auf Antrag eines Mitglieds das jeweils zuständige Organ mit einfacher Mehrheit.

---

Fassung vom 03. Juli 2022

Änderungen beschlossen auf der 19. Ordentlichen Landeskongress am 26. Juni 2010

Änderungen beschlossen auf der 21. Ordentlichen Landeskongress am 21. Juni 2018

Änderungen beschlossen auf der 22. Ordentlichen Landeskongress am 03. Juli 2022